

(Steuermarke über € 14,62 mit dem runden Stempel der Provinz Udine)



(Wappen)
Provinz Udine
Provincia.udine@cert.provincia.udine.it

BEREICH UMWELT
Abfallbewirtschaftung

VERFÜGUNG DES LEITENDEN BEAMTEN

Betreff: BECKER ITALIA S.R.L. (MwSt.-Nr./St.-Nr. 01424530309) – FIRMENSITZ UND BETRIEBSSTÄTTE IN DER GEMEINDE VON S. GIORGIO DI NOGARA (UD), VIA E.FERMI NR. 30. □ART. 210, GESETZESVERORDNUNG 152/2006 – ANLAGE ZUR VOLUMEN-REDUZIERUNG UND SORTIERUNG VON METALLSCHROTT IN DER GEMEINDE VON SAN GIORGIO DI NOGARO, FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER OPERATIONEN R13, R4 UND D15 – NEUFESTSETZUNG DER FRISTSETZUNG DER VERFÜGUNG NR. 2010/7486.

DER LEITER

IN ANBETRACHT der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 03.04.2006 und nachfolgender Änderungen und Zusätze, betreffend „Vorschriften im Bereich Umwelt“, mit speziellem Bezug auf:

- Vierter Teil „Vorschriften bezüglich der Abfallbewirtschaftung und der Sanierung verunreinigter Grundstücke“;
- Fünfter Teil „Vorschriften bezüglich des Luftschutzes und der Reduzierung der Emissionen in der Atmosphäre“;

IN ANBETRACHT der Gesetzesverordnung Nr. 209 vom 24.06.2003 und nachfolgender Änderungen und Zusätze betreffend der Vorschriften bezüglich außer Kraft gesetzter Fahrzeuge;

IN ANBETRACHT des Ministerialerlasses vom 05.02.1998, geändert gemäß Ministerialdekret Nr. 186 vom 05.04.2006, betreffend „Feststellung der nicht gefährlichen Abfälle, die den vereinfachten Verfahren der Verwertung im Sinne der Artikel 31 und 33 des Gesetzesdekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997 unterliegen“, die, bis zur Anwendung einer speziellen Verfügung, im Sinne von Art. 181-bis der Gesetzesverordnung 152/2006, für die Materialverwertungstätigkeit, auch im Falle von Anlagen, die als gewöhnlicher Betrieb geführt werden, den gesetzestechnischen Bezugsrahmen darstellen;

IN ANBETRACHT des Regionalgesetzes Nr. 30 vom 07.09.1987 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen „Regionalvorschriften bezüglich der Abfallentsorgung“;

IN ANBETRACHT des Regionalgesetzes Nr. 16 vom 07.12.2008 betreffend der „Eilvorschriften bezüglich Umwelt, Gebiet [...], insbesondere Art. 5 der lautet „bis zur Anwendung der Regionalvorschrift bezüglich der Abfallbewirtschaftung der Verordnungen des vierten Teils der Gesetzesverordnung 152/2006, [...] kommt weiterhin das, von der Verordnung für die Vereinfachung und Beschleunigung der mit Beschluss des Präsidenten des Regionalausschusses vom 2. Januar 1998, Nr. 1 verabschiedeten, Verwaltungsverfahren bezüglich der Abfallentsorgung zur Anwendung“;

Seite 1 von 7

IN ANBETRACHT der Verordnung des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 01/Präs. vom 02.01.1998 „*Regionalgesetz 23/1997, Artikel 1, Absatz 10: Reglement zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren im Bezug auf die Abfallentsorgung*“;

IN ANBETRACHT des Gesetzes 241 vom 07.08.1990 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Verwaltungsverfahren;

IN ANBETRACHT der Durchführungsverordnung des Regionalgesetzes 30/1987, genehmigt mit Beschluss des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 0502/Präs. 08.10.1991 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Sicherheitsleistungen und der Entschädigungen der Anlagen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen;

IN ANBETRACHT des „*Abfallbewirtschaftungsplans – Abteilung nicht gefährliche Sonderabfälle und gefährliche Sonderabfälle, sowie Abteilung gefährliche Siedlungsabfälle*“ genehmigt mit Beschluss des Präsidenten der Republik Nr. 0357/Präs. vom 20.1.2006;

IN ANBETRACHT des Regionalgesetzes Nr. 24 vom 27.11.2006 bezüglich der „*Übertragung von administrativen Funktionen und Aufgaben an lokale Ämter betreffend Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt, Energie, Raum- und Siedlungsplanung, öffentlicher lokaler Verkehr, Kultur und Sport*“, und im speziellen die Artikel 3 und 19 für die, darüber hinaus, ab dem 01.01.2007 den Provinzen die Kompetenzen bezüglich der Erteilung von Bewilligungsmaßnahmen für die Emissionen in der Atmosphäre übertragen wurde;

Nachfolgend AUFGEFÜHRT sind die Bewilligungsmaßnahmen zur Realisierung und zum Betrieb der oben genannten Anlage zur Verwertung und Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen in der Gemeinde von San Giorgio di Nogaro (UD) auf dem Gelände, im Gemeindekataster eingetragen auf Blatt Nr. 16, den Parzellen Nr. 34 – 98 – 143 – 141 – 35 – 173 – 171 – 144:

- Beschluss des Regionalausschusses Nr. 278 vom 31.10.02 (Protokoll Nr. 82654/02) mit dem das, von der Siderurgica s.r.l., mit Sitz in der Via Molin Nuovo Nr. 39 in Udine, eingereichte Projekt zum Bau einer Anlage zur Volumenreduzierung und Sortierung von Metallschrott in der Gemeinde von San Giorgio di Nogaro mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 400.000 Tonnen Abfall (100-120 t/Std.), aufgeteilt in 275.000 Tonnen/Jahr lose eisenhaltige für die Mühle geeignete Abfälle und 125.000 Tonnen/Jahr gesäuberte Autos gepresst oder ganz, im Sinne von Art. 27 der jetzigen Gesetzesverordnung genehmigt wurde und verfügt dazu, dass die Anlage nicht mehr als 50% Material, das von Fahrzeugen stammt, verarbeiten soll.
- Beschluss des Regionalausschusses Nr. 165 vom 23.05.2003 (Protokoll Nr. 47101/03) mit dem im Artikel 8, die Punkte 4 und 5 der Verfügung des Provinzausschusses Nr. 278/2002 bezüglich der Charakteristik der eingehenden Abfälle geändert wurde;
- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 496 vom 03.12.2003 (Protokoll 114908/03) mit der die, vom Unternehmen Siderurgica s.r.l. vom 11.11.2003 eingereichte unwesentliche Projektvariante Nr. 1 genehmigt wurde;
- Beschluss des Regionalausschusses Nr. 508 vom 18.12.2003 (Protokoll Nr. 120161/03) der teilweisen Änderung des Art. 2) des Regionalausschusses Nr. 278/02 und der Genehmigung des, von der Firma mit Antrag vom 21.11.2003 (prov. Protokoll

Nr. 109241) formulierten Antrags auf Bewilligung des provisorischen Betriebs der Lagertätigkeit (R13);

- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 109 vom 26.02.2004 mit der, in Ausübung der Bestimmung 3) der Anordnung Nr. 508/2003 die Genehmigung zur Lagerung von Abfällen (R 13) der Leistung von 32.000 Kubikmeter auf einem Teil des Areals, innerhalb der bewilligten Anlage, erteilt wurde;
- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 327 vom 17.06.2004 zur Genehmigung des provisorischen Betriebs der Anlage zur Volumenreduzierung und Sortierung von Metallschrott für die Dauer von vier Monaten, mit der Einschränkung einer maximalen Verarbeitung von 800 Tonnen täglich, bis zur Vervollständigung der teilweise realisierten Bauwerke;
- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 506 vom 05.11.2004 Protokoll 115080/04 mit der die, am 25.10.2004 unter Protokoll Nr. 111124/2004 eingereichte, unwesentliche Projektvariante Nr. 2 genehmigt wurde;
- Verfügung des leitenden Beamten Nr.535 vom 22.11.2004 Protokoll 120327/04 mit der der Betrieb der Anlage zur Sammlung von Abfällen (R13) und der Zwischenlagerung (D15) nach der, in der Betriebsphase mit eingeschränkter Leistung und dem Abschluss der Realisierungsarbeiten, durchgeführten Abnahme genehmigt wurde;
- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 6433 vom 26.10.2007 mit dem die Vorschrift gemäß Art. 8, Buchstabe l) der Verfügung Nr. 535/04 bezüglich der durchzuführenden Prüfungen der ein- und ausgehenden Abfällen neu formuliert wurde;
- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 6429 vom 18.09.2009 Kenntnis von der Änderung des Firmennamens des Unternehmens „Siderurgica s.r.l.“ in „Becker Italia s.r.l.“ genommen zu haben, unter Beibehaltung der MwSt.-Nr. und der Steuernummer (01424530309) und der sich daraus ergebenden Übertragung der Inhaberschaft der Bewilligungsmaßnahmen bezüglich der oben genannten Anlage an die Becker Italia s.r.l. mit Firmensitz am Ort der Anlage in San Giorgio di Nogaro (UD), Via E. Fermi Nr. 30;
- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 6554 vom 23.09.2009 mit der Folgendes angeordnet wird:
 - 1) die Anlage resultiert in Einhaltung der Verfügungsurkunde Nr. 535/2004 (Art. 27) als abgenommen, wie im, bei der Provinz Udine am 30.07.2009 unter dem prov. Prot. Nr. 97594 eingereichten und vom Prüfer Prof. Ing. Paola Bevilacqua unterzeichneten, technischen, wirtschaftlichen und funktionellen Endabnahmezertifikat aufgeführt ist;
 - 2) die baulichen Änderungen an der Anlage zu bewilligen und sie, wie aus dem Abnahmezertifikat hervorgeht, als unwesentlich zu beurteilen;
 - 3) dass das Unternehmen zur Aufnahme der vollen Anlagetätigkeit einige Vorschriften erfüllen muss, darunter die Übermittlung eines Betriebskonzepts der Anlage und der auf den neusten Stand gebrachten Planimetrie in einem geeigneten Maßstab;

- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 3425 vom 30.04.2010, mit Verfügung des leitenden Beamten Nr. 3515 vom 04.05.2010 teilweise berichtigt, mit der die Firma Becker Italia s.r.l. im Sinne des Art. 210 der Gesetzesverordnung 152/2006 berechtigt wird zum Betrieb der, in der Gemeinde von San Giorgio di Nogaro auf dem Areal der Parzellen Nummern 34 – 98 – 143 – 141 – 35 – 173 – 171 - 144 des Blattes Nr. 16 des Gemeindekatasters gelegenen Anlage, zur Abwicklung der Verwertungstätigkeit von gefährlichen Sonderabfällen, bestehend aus Eisen- und Nichteisenmetallen, bestimmt im Sinne des Anhangs C der Gesetzesverordnung 152/2006 als „Ansammlung“ (R13) und bestehend aus der Lagerung mit vorheriger Auswahl- und Sortierungstätigkeiten und Volumen Anpassung. Außerdem genehmigt man die Zwischenlagerung von entstandenen Abfällen, die nachfolgend an regulär genehmigte (R13 und D15) Abfallverwertungs- und Entsorgungsanlagen geschickt werden;
- Verfügung des leitenden Beamten Nr. 7486 vom 24.09.2010 in Sachen „Becker Italia s.r.l. (MwSt.-Nr. und St.-Nr.01424530309) – Geschäftssitz und Betriebsstätte in der Gemeinde San Giorgio di Nogaro (UD), Via E. Fermi Nr. 30. Anlage zur Volumenreduzierung und Sortierung von Metallschrott in der Gemeinde von San Giorgio di Nogaro, Art. 210 Gesetzesverordnung 152/2006 – Genehmigung in Abänderung mit Neudefinition der bewilligten Verwertung der Abfälle (R13, R4 und D15)“, die ab dem Datum der Verabschiedung der Verfügungen der Provinz Nr. 2010/3425 und Nr. 2010/3515 vollumfänglich ersetzen und somit besteht die Genehmigung zum Betrieb der Anlage für eine Dauer von 10 Jahren, ab der Verabschiedung;

Es wird BETONT, dass die Wirkung der Anordnung Nr. 7486/2010, abhängig ist von der Einhaltung der im Art. 18 enthaltenen und nachfolgend aufgeführten Verordnungen:

- o „Einholung der Unbedenklichkeitserklärung der vorliegenden Anordnung seitens der gerichtlichen Kuratel, die ernannt wurde mit der, vom Ermittlungsrichter am 10.12.2009 Akte pro. Nr. 5955/05 Hauptregister für Strafmeldungen und 24521/06 Hauptbuch ausgestellten Verordnung. Ermittlungsrichter bestimmt in der Person des Anwalts Alessandro Limatola mit Kanzlei in Neapel, Via S. Lucia Nr. 15“;
- o „Einholung der erfolgten Hinterlegung der, für die Verwertungsanlagen im Sinne der Verordnung des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 502/1991/Präs. und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, vorgesehenen Sicherheitsleistung zu Gunsten der Gemeinde von San Giorgio di Nogaro (UD) über einen Höchstbetrag von € 1.580.507,09 (eine Million fünfhundertachtzigtausendfünfhundertsieben/09 Euro). Die Sicherheitsleistung sollte für einen Zeitraum von 2 Jahren, nach dem Ablauf der Genehmigung, ausgedehnt werden. Die Freigabe der Garantie seitens der Gemeinde hängt von der Unbedenklichkeitserklärung dieser Provinz ab“;

IN ANBETRACHT des, von der Becker Italia s.r.l. mit Notiz vom 19.10.2010 eingereichten und am 20.10.2010 eingetroffenen Gesuchs mit dem die Firma spezifiziert: „die aktuelle Situation der Becker Italia Srl war ein gravierendes Hindernis für uns, bei der Suche nach einem angemessenen Bürgen für die unter Punkt 18.2 der oben erwähnten Verfügung vorgesehenen Sicherheitsleistung. Bezüglich unserer Offertanfragen bei italienischen Versicherungsgesellschaften haben diese mit Ablehnung oder mit dubiosen oder räuberischen Angeboten geantwortet. Wir haben uns daher an den deutschen Markt gewandt, wo wir angemessene Offerten mit Policenbedingungen, die unseren

Gesetzesanforderungen entsprechen, erhalten haben. Die deutschen Gesellschaften sind allerdings von Gesetzes wegen an eine Höchstdauer der Leistungen für die erwähnten Garantien von 5 Jahren plus 2, nach dem Ablauf der Genehmigungsfrist, vinkuliert. Da wir in der uns noch zur Verfügung stehenden kurzen Zeit keine anderen Möglichkeiten haben, haben wir eine Gesellschaft gewählt, von der uns die Versicherungsaufsicht ISVAP bestätigt hat, dass sie für Sicherheitsleistungen gegenüber dem Staat und der Öffentlichen Verwaltung, autorisiert ist. Aus den oben aufgeführten Gründen beantragen wir mit voller Wirkung, die zitierte Genehmigungsdauer zu reduzieren, indem der Ablauf der Frist auf den 30. April 2015 geändert wird und uns somit innerhalb der, von der Verfügung vorgesehenen Frist, die sofortige Einreichung einer Sicherheitsleistung mit entsprechender Gültigkeit zu ermöglichen“;

NACH KENNTNISNAHME, dass die Firma eine Reduzierung der Genehmigungsdauer für die vom Absatz 12 des Art. 208 der Gesetzesverordnung 152/2006 vorgesehene Anlage zur Entsorgung und Verwertung von Abfällen auf 10 Jahre beantragt;

Es wird BETONT, dass die Sicherheitsleistung bezüglich des Zeitraums des Betriebs der Anlage, im Sinne der Verordnung des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 502/Präs/19991 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen, die gesamte Dauer der Genehmigung abdecken muss;

IN ERWÄGUNG, dass bei Genehmigung, des von der Becker Italia s.r.l. formulierten Antrags, die Anwendung der Grundsätze gemäß Art. 178 der Gesetzesverordnung 152/06, so wie im Absatz 3 des Art. 210 der Gesetzesverordnung 152/2003 vorgeschrieben, trotzdem garantiert ist;

FESTGESTELLT, dass die Änderung der Dauer des Genehmigungstitels zum Betrieb der Anlage, definiert vom Art. 2 der Verfügung des leitenden Beamten Nr. 2010/7486, keine grundlegende Abänderung im Sinne von Art. 11 des Regionalgesetzes 30/1997 darstellt;

FESTGESTELLT, daher den Art. 2 der Verfügung des leitenden Beamten Nr. 2010/7486 vom 24.09.2010 abzuändern und den Ablauf der Anordnung mit dem Datum von 20.04.2015 neu festzusetzen;

ES WIRD BESTÄTIGT, dass die vorliegende Anordnung keine Kostenübernahme zur Folge hat und damit, im Sinne des Rechnungswesens, keine relevante Urkunde darstellt;

IN ANBETRACHT, des Art. 37 der Statuten der Provinz Udine, der Durchführung der Gesetzesverordnung Nr. 267 vom 28. August 2000, die unter Absatz 1 lautet „Es steht den leitenden Beamten die Durchführung aller Urkunden zu, inklusive derer, welche die Verwaltung als Folge der, den Ämtern unterstellten Aufgaben der Führungstätigkeit nach außen hin verpflichten“;

BESTIMMT

- 1) den von der Becker Italia S.r.l. (MwSt.-Nr. und St.-Nr.01424530309) eingereichten Antrag zur Änderung der Dauer der Verfügung des leitenden Beamten Nr. 7486 vom 24.09.2010, der mit der Notiz vom 20.10.2010 mit Prov. Protokoll Nr. 124910/2010 angekommen ist, zu genehmigen;
- 2) somit den Art. 2 der Verfügung des leitenden Beamten Nr. 7486 vom 24.09.2010 neu festzusetzen und zwar wie folgt formuliert: „es wird präzisiert, dass ab dem Datum Ihrer



Genehmigung, die vorliegende Anordnung die Verfügungen der Provinz Nr. 2010/3425 und Nr. 2010/3515 vollumfänglich ersetzt und somit ab demselben Datum den Betrieb der oben erwähnten Anlage genehmigt. Die Genehmigung ist gültig bis zum 30.04.2015 und die eventuelle Erneuerung unterliegt der entsprechenden Einreichung des Antrags mindestens 180 Tag vor ihrem Ablauf“;

- 3) und präzisiert, dass die Sicherheitsleistung, die zu Gunsten der Gemeinde von San Giorgio di Nogaro zu leisten ist, auf jeden Fall auf einen Zeitraum von 2 Jahre nach dem neuen Ablauf der Genehmigung ausgedehnt werden muss, wie unter Art. 18), Punkt 18.2) der Anordnung Nr. 2010/7486 angeordnet wurde;
- 4) dass man sich auf alle anderen, in den anderen vorgängig zitierten Genehmigungsurkunden enthaltenen Präzisierungen und Bedingungen, falls und wenn sie mit der vorliegenden Urkunde und den geltenden Vorschriften, sowie mit den von den geltenden Vorschriften des Sektors vorgesehenen Verfügungen kompatibel sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgeführt sind, beruft;
- 5) dass die Provinz sich vorbehält, die vorliegende Anordnung jederzeit auf den neusten Stand zu bringen, zu ändern, zu unterbrechen oder zu widerrufen, falls neue Verfügungen zur Anwendung kommen sollten.

(Steuermarke über € 14,62 mit dem runden Stempel der Provinz von Udine)

Die vorliegende Urkunde wird digital erstellt und unterschrieben mit einem einzigen Original, das bei den Urkunden des Amtes aufbewahrt bleibt.

Gleichlautende Kopie der Anordnung wird dem gesetzlichen Vertreter auf Zeit des Unternehmens Becker Italia s.r.l. mit Geschäftssitz und Betriebsstätte in der Gemeinde San Giorgio di Nogaro (UD), Via E. Fermi Nr. 30 zugestellt.

Die Anordnung wird außerdem an die folgenden Einrichtungen geschickt:

- Gemeinde von S. Giorgio di Nogaro
- Autonome Region FVG, Generaldirektion Umwelt und Öffentliche Arbeiten Service Fachgebiet Abfallbewirtschaftung
- A.S.S. Betrieb für Sozialdienste Nr. 5 „Südliches Friaul“
- A.R.P.A. Regionale Umweltschutzbehörde, Abteilung der Provinz Udine
- Gemeinschaftskanzlei Cola Guarini & Partners – Neapel
- Kanzlei Limatola Anwälte – Neapel

Im Sinne des letzten Absatzes des Art. 3 des Gesetzes 241/1990 wird präzisiert, dass der Empfänger der Anordnung, in der vom Gesetz festgelegten Form, Rekurs gegen diese einlegen kann, entweder beim zuständigen T.A.R. (Regionales Verwaltungsgericht) oder beim Präsidenten der Republik jeweils innert 60 Tagen und innert 120 Tagen ab dem Datum des Erhalts der vorliegenden Urkunde oder der vollumfänglichen Kenntnis derselben.

FÜR DEN LEITER DES BEREICHS UMWELT
(Dr. Marco Casasola)

DER STELLVERTRETENDE LEITER
Dr. Daniele Damele

Verantwortliche des Verfahrens: Ing. Daniela Moser – Tel. 0432 279853, Fax 0432 279875
Technischer Ausbilder: Dr. Luca D'Amelio – Tel. 0432 279855

(Stempel teilweise nicht lesbar:)

VERWALTUNG DER PROVINZ VON UDINE Nr. 1100
ZUSTELLUNGSBERICHT

Im Jahr 2010, am 27. des Monats Oktober in Udine, habe ich, der Unterzeichnende (nicht lesbarer Name), Zustellungsbeamter der Verwaltung der Provinz von Udine, Herrn Segna Franco in der Funktion als bevollmächtigter Gesellschafter Becker Italien eine Kopie der oben aufgeführten Urkunde bei der (nicht lesbar) der Provinz von Udine, in Udine, Piazza Patriarcato Nr. 3 zugestellt, indem ich eine mit dem Original übereinstimmende Kopie zu Händen direkt persönlich an Segno Franco übergeben habe.

Der Zustellungsbeamte
der Verwaltung der Provinz von Udine

(runder Stempel:) Provinz von Udine
mit nicht lesbarer Unterschrift



GIUDICE DI PACE DI LATISANA

VERBALE DI ASSEVERAZIONE DI TRADUZIONE

1912/10

L'anno 2010 il giorno 20 del mese di novembre in Latisana davanti al sottoscritto Cancelliere si presenta Schmidt-Muller Elvira Dagmar, nata a Lucerna il 16/09/1964, residente a San Michele al Tagliamento, Via della Pianca 33, identificata mediante Carta d'identità numero AO7122083, rilasciata dal Comune di San Michele al Tagliamento, che chiede di asseverare con giuramento la traduzione allegata dalla lingua italiana in lingua tedesca.

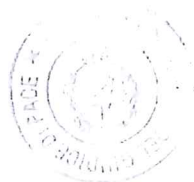
Il sottoscritto Cancelliere ammonita la traduttrice ai sensi di legge ed invitatala a prestare giuramento di rito la stessa ripete la formula:

"Giuro di aver bene e fedelmente adempiuto alle mansioni affidatemi al solo scopo di far conoscere la verità."

L.C.S.

La Traduttrice

Schmidt-Muller Elvira Dagmar



Il Cancelliere
Stefano Ebrechi